"Gesetzliche Handhaben, um die Hauseigentümer zur Weitergabe..."

Autor(en): **C.W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **56 (1977)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-339364

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nicht eben mieterfreundlichen Gesetzgebers. Denn: «Nichts mit dem Gericht zu tun haben» ist der geheime Stossseufzer jedes mit finanziellen Mitteln nicht besonders gesegneten Staatsbürgers. Solange eine solche Regelung besteht, vermögen wir in ihr nur eine Alibifunktion zu sehen. Sieht man aber in der Missbrauchsgesetzgebung ein blosses Feigenblatt, so lässt sich fragen, ob sie nicht eher dem Vermieter als dem Mieter dient. Auf jeden Fall stellt sie keine echte Alternative zur Mieterschutzinitiative dar.

Gesetzliche Handhaben, um die Hauseigentümer zur Weitergabe der Zinslastverringerung zu zwingen, haben die Mieter keine. Im neuen Bundesbeschluss gegen Missbräuche im Mietwesen, der am 7. Juli den alten von 1972 ablösen wird, ist zwar eine entsprechende Herabsetzungsklausel enthalten, aber sie hat keine rückwirkende Kraft, kann somit selbst für die erst ab Ende dieser Woche wirksam werdenden Zinssenkungen nicht mehr angewandt werden. Das in weiten Teilen unflexible Verhalten der Hauseigentümer könnte allerdings Folgen für sie haben: Im Herbst gelangt eine die Rechte der Vermieter beschneidende Mieterschutzinitiative zur Abstimmung.

C. W. im «Aargauer Tagblatt»